



Spital Affoltern

Von der Delegiertenversammlung am 29. November 2018 verabschiedet.

Statuten der gemeinnützigen AG Spital Affoltern

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlage.....	3
Art. 1	Firma, Sitz und Dauer.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
II.	Kapital.....	3
Art. 3	Aktienkapital und Aktien.....	3
Art. 4	Beabsichtigte Sachübernahme.....	3
Art. 5	Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien.....	4
Art. 6	Aktienbuch.....	4
Art. 7	Übertragung der Aktien.....	4
III.	Organisation der Gesellschaft.....	5
Art. 8	Organe.....	5
A	Generalversammlung.....	5
Art. 9	Befugnisse.....	5
Art. 10	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen.....	5
Art. 11	Einberufung.....	6
Art. 12	Traktandierung.....	6
Art. 13	Universalversammlung.....	6
Art. 14	Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll.....	7
Art. 15	Stimmrecht und Vertretung.....	7
Art. 16	Beschlussfassung.....	7
B	Verwaltungsrat.....	7
Art. 17	Anzahl und Wahl der Verwaltungsräte.....	7
Art. 18	Amtsduer.....	7
Art. 19	Organisation.....	8



Spital Affoltern

Art. 20	Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll	8
Art. 21	Aufgaben	8
C	Revisionsstelle.....	9
Art. 22	Revision	9
Art. 23	Anforderungen an die Revisionsstelle	9
IV.	Jahresrechnung und Gewinnverteilung.....	9
Art. 24	Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht	9
Art. 25	Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven	10
V.	Auflösung und Liquidation	10
Art. 26	Auflösung, Liquidation	10
VI.	Mitteilungen und Bekanntmachungen	10
Art. 27	Mitteilungen, Publikationsorgan	10



Spital Affoltern

I. Grundlage

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma gemeinnützige AG Spital Affoltern besteht mit Sitz in Affoltern am Albis eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck (im Folgenden «Gesellschaft» genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Sicherstellung einer spitalmedizinischen Grundversorgung (stationäre und ambulante Spitalleistungen und daran anschliessende medizinische Angebote) in der Region Affoltern. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft den Betrieb des Spitals Affoltern, bestehend aus einem Akutspital und angegliederten Diensten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region.

² Die Gesellschaft kann mit allen oder mit einzelnen Trägergemeinden zu kostendeckenden Bedingungen besondere Leistungsaufträge vereinbaren.

³ Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen, sofern diese in einem untergeordneten zweckmässigen Verhältnis zur Grundversorgung stehen. Sie kann dazu mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

⁴ Unter der Voraussetzung, dass der Grundversorgungsauftrag nicht gefährdet wird, kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen bzw. Betriebsstätten errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁵ Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ***** (***** Schweizer Franken) (*Buchwert der per 01.01.2020 eingebrachten Liquidationsanteile aus der ZV-Auflösung der an der AG partizipierenden ehemaligen Verbandsgemeinden*). Es ist eingeteilt in ***** Namenaktien zu CHF 1'000.- (1'000 Schweizer Franken).

Art. 4 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, vom bisherigen Zweckverband Spital Affoltern Liegenschaften, Mobilien, Betriebseinrichtungen, Geräte, Maschinen sowie Warenlager zum Preis von CHF ***** (*Buchwert per 31.12.2019 der gemäss Liquidationsregeln des Zweckverbands Spital Affoltern der LVP zugeordneten Werte*) zu übernehmen.



Spital Affoltern

Art. 5 Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

- ¹ Die Gesellschaft kann anstelle einzelner Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausgeben.
- ² Die Gesellschaft kann darauf verzichten, Aktien bzw. Aktienzertifikate auszugeben.
- ³ Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 6 Aktienbuch

- ¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.
- ² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ³ Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Art. 7 Übertragung der Aktien

- ¹ Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:
 - a) wenn er dem Veräusserer der Aktien im Namen der Gesellschaft anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
 - b) wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird;
 - c) wenn durch die Veräusserung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.
- ³ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁴ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.



Spital Affoltern

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung;
- B) Verwaltungsrat;
- C) Revisionsstelle.

A Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (vorbehalten bleiben Artikel 21 Ziffern 7 und 8 dieser Statuten);
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates inkl. Präsidenten, sowie die der Mitglieder der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, einer allfälligen Konzernrechnung sowie Abnahme des allfälligen Berichtes der Revisionsstelle;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und Genehmigung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten, oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die allein oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten verlangt werden. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung diesfalls innerhalb von 40 Tagen ein.



Spital Affoltern

Art. 11 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mit allen Unterlagen für jene Traktanden, zu denen Entscheidungen zu fällen sind, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

³ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der allfällige Revisionsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 30 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

⁴ Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Art. 12 Traktandierung

¹ Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 35 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.

² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, insbesondere über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.



Spital Affoltern

Art. 14 **Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll**

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

² Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden, von den Stimmzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁴ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 15 **Stimmrecht und Vertretung**

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 16 **Beschlussfassung**

¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

² Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid. Die Beschlüsse gemäss Art. 704 OR müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese mit einfachem Mehr beschliesst.

B Verwaltungsrat

Art. 17 **Anzahl und Wahl der Verwaltungsräte**

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 18 **Amtsdauer**

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt – ungeachtet allfälliger Unterbrüche – zwölf Jahre.



Spital Affoltern

Art. 19 Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Er kann einen Vizepräsidenten und einen Sekretär wählen. Letzterer muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch Aktionär sein. Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehaltlich Art. 19 der Statuten seine Organisation durch ein Organisationsreglement.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

⁵ Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des jährlichen Berichtes an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;



Spital Affoltern

8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;
10. Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung;
11. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Organisationsreglement ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen.

C Revisionsstelle

Art. 22 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

² Das Amt der Revisionsstelle endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 23 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Im Übrigen richten sich die Anforderungen an die Revisionsstelle, ihre Unabhängigkeit und ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 24 Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht

¹ Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung zusammensetzt.



Spital Affoltern

Art. 25 Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrags.

² Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 26 Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

² Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden den Aktionären gemäss Aktienanteil ausgeschüttet, sofern sich jede dieser Gemeinden schriftlich verpflichtet, diese Mittel gemeinnützig einzusetzen. Andernfalls werden diese Mittel einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

⁴ Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Gemeinden des ehemaligen Zweckverbandes Spital Affoltern sowie allfällige Ansprüche des Kantons.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 27 Mitteilungen, Publikationsorgan

¹ Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Anforderung von Lese- und Übermittlungsbestätigung an die zuletzt im Aktienbuch eingetragene Adresse der Aktionäre und Nutzniesser. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Affoltern am Albis vornehmen.

² Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».